



Pflichtpraktika im
polyvalenten Bachelor-Studiengang Psychologie

Merkblatt
(Stand 06 /2023)

Inhalte des Merkblatts

1. Koordination Praktikum
2. Einführung
3. Formales und Genehmigung
4. Befreiung der Gebühren
5. Vergütung von Praktika
6. Informationen zum Versicherungsschutz
7. Notwendigkeitsbescheinigung
8. Anerkennung der durchgeführten Praktika
9. Praktikumsbericht

1. Koordination Praktikum

Studienbüro

Dr. Petra Augurzky und Mirjam Groß

Universität Tübingen
Schleichstraße 4
72076 Tübingen

E-Mail: praktikum.psychologie@uni-tuebingen.de

Alle Kontakte einschl. Berichtsabgabe per E-Mail. Beantwortet werden nur E-Mails mit der offiziellen Studierendenadresse (vorname.nachname@student.uni-tuebingen.de), gesendet an die o.g. Mailadresse.

2. Einführung (sehen Sie hierzu auch das Modulhandbuch)

Wichtige Elemente des polyvalenten Bachelorstudiengangs Psychologie bilden zwei Pflichtpraktika: das Orientierungspraktikum (Arbeitsaufwand: 5 LP [150 h = 4 Wochen in Vollzeit]) und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (BQT-I, Arbeitsaufwand: 8 LP [240 Stunden = 6 Wochen in Vollzeit]).

Für anerkennungsfähige Praktika kommen nur universitär ausgebildete Psycholog*innen (Diplom, Master) als Betreuer*in in Frage. Auch wenn andere Berufsgruppen mit psychologischen Kenntnissen und Methoden umgehen, ist ein Praktikum bei diesen Berufsgruppen ohne gleichzeitig anwesende Psycholog*in *nicht* anerkennungsfähig.

Die anerkennungsfähigen Praktika müssen zudem nach dem Zeitpunkt der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) ausgeübt werden und dürfen nicht in einem anderen Rahmen anerkannt worden sein (z. B. Studium, Ausbildung).

Insgesamt gilt es zu beachten, dass beide Praktika entweder gemäß der Approbationsordnung durchgeführt werden können oder nicht gemäß der Approbationsordnung (d.h. allgemein).

Bitte beachten Sie: Praktika im allgemeinen Modus (also nicht gemäß der Approbationsordnung) sind nur für diejenigen zu empfehlen, die die psychotherapeutische Prüfung nicht absolvieren wollen. Eine Voraussetzung für den Psychotherapie-Master sind die Praktika gemäß der Approbationsordnung.

Praktika im allgemeinen Modus und Praktika gemäß der Approbationsordnung unterscheiden sich nicht hinsichtlich des Arbeitsaufwands, sondern darin, dass die Praktika im allgemeinen Modus wahlweise auch berufsorientiert in Einrichtungen und Instituten aller Berufsfelder der Psychologie durchgeführt werden können (z. B. auch Forschergruppen, Geronto-, Gesundheits-, Palliativ-, Polizei-, Rechts-, Schul-, Sport-, Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftspsychologie). Bei den Praktika gemäß der Approbationsprüfung müssen wiederum folgende Kriterien erfüllt sein:

Orientierungspraktikum gemäß Approbationsprüfung sollen in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung stattfinden oder in einer anderen Einrichtung, in der Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt wird und in denen Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen tätig sind.

Die *Berufsqualifizierende Tätigkeit I gemäß Approbationsprüfung* kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen tätig sind: in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung; in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation mit psychotherapeutischer, psychiatrischer, psychosomatischer oder neuropsychologischer Versorgung; in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung. Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I kann gemäß der Approbations-

ordnung erst abgeleistet werden, **wenn bereits mindestens 60 LP erworben wurden.**

Es ist nicht notwendig das Orientierungspraktikum und die BQT-I an derselben Einrichtung durchzuführen und miteinander zu vereinen (d.h. zusammengenommen 10 Wochen in Vollzeit an derselben Einrichtung). Wir stellen hierfür jedoch eine Empfehlung aus, da viele Einrichtungen – aus der Erfahrung heraus – längere Praktikumszeiten präferieren und es u.U. schwieriger sein kann, einen kurzweiligen Praktikumsplatz von nur 4 Wochen zu finden.

Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums (jedoch nach dem Abitur) abgeleistet worden sind, können für das Orientierungspraktikum ggf. angerechnet werden, wenn sie den geregelten Anforderungen inhaltlich entsprechen. Melden Sie sich hierfür bitte mit den nötigen Dokumenten bzw. Informationen per E-Mail im Studienbüro.

Für die Praktikumsuche/-wahl empfehlen wir Ihnen sich frühzeitig um eine Bewerbung bei den Einrichtungen zu bemühen. Neben Initiativbewerbungen an Einrichtungen Ihres Interesses können Sie auch das Praxisportal als zentrale Praktikums- und Stellenbörse nutzen, um sich über aktuelle Praktikumsangebote zu informieren:

<https://www.praxisportal.uni-tuebingen.de/>

3. Formales und Genehmigung

Sowohl das Orientierungspraktikum als auch die BQT-I können im Block oder studienbegleitend durchgeführt werden, so lange man auf die benötigte Stundenzahl kommt (150 Stunden für das Orientierungspraktikum, i.d.R. 4 Wochen in Vollzeit; 240 Stunden für das BQT-I, i.d.R. 6 Wochen in Vollzeit).

Urlaub

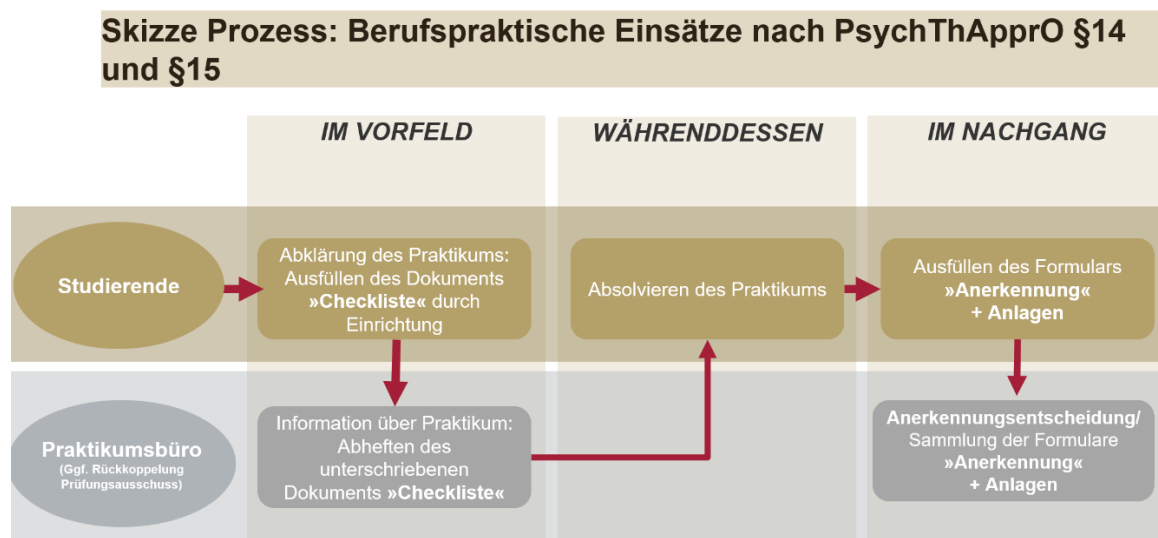
In Absprache mit der Praktikumsstelle steht der/dem Praktikant*in ein der Praktikumsdauer und dem Alter entsprechender Urlaub zu. Urlaub ist Urlaub, dennoch wird häufig die Frage gestellt, ob der Urlaub an die Praktikumsdauer anzuhängen sei. In der Regel ist dies nicht notwendig. Es gibt allerdings Praktikumsstellen, die keinen Urlaub gewähren bzw. die Urlaubszeit nicht zu den Praktikumsstunden zählen. Diese Absprachen sind mit der Praktikumsstelle individuell zu klären. Am Ende des Praktikums sollten Sie in jedem Fall die Bestätigung der Arbeitsstunden erhalten.

Krankheit

Im Krankheitsfall regelt die Praktikumsstelle autonom, ob die Fehlstunden der Praktikumsdauer angerechnet werden oder nicht. Kurze Krankheitsdauern von wenigen Tagen stellen in der Regel kein Problem dar – meist müssen die Stunden nicht nach-geholt werden. Längere Krankheitsdauern von mehr als zwei Wochen müssen häufig an die Praktikumsdauer angehängt oder im Rahmen einer Alternativleistung erbracht werden.

Bitte beachten Sie folgendes Vorgehen bei der Durchführung der Praktika nach der Approbationsordnung:

Vor dem Praktikumsbeginn müssen Sie das **Formular Checkliste** (separate Formulare für das Orientierungspraktikum sowie die BQT-I) von der von Ihnen gewählten Praktikums-einrichtung unterschreiben lassen und anschließend dem Studienbüro per E-Mail zukommen lassen. Dort werden Ihre Unterlagen in Abstimmung mit dem Sozialministerium geprüft, ob Ihr Praktikum die Approbationskriterien erfüllt und damit genehmigt werden kann. Am Ende des Praktikums erfolgen die Schritte zur Anerkennung des Praktikums (siehe Punkt 8). Im Folgenden wird der Prozess grafisch veranschaulicht:



Für die Checklisten-Formulare siehe Vorlage:

→ **Checkliste Orientierungspraktikum_nach Approbationsordnung**

→ **Checkliste BQT-I_nach Approbationsordnung.pdf**

Falls die Praktika nicht nach der Approbationsordnung durchgeführt werden, entfällt der Schritt der vorherigen Genehmigung der Praktika durch die Checklisten-Formulare und es kann ausschließlich auf das Anerkennungsverfahren unter Punkt 8 verwiesen werden.

4. Befreiung von Gebühren

Das Praktikumssemester zählt nach der Studienordnung zum Studium; eine Beurlaubung ist nicht möglich.

5. Vergütung von Praktika

Auszug aus „Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 7, S. 122“: (7)¹Der Studierende hat keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. ²Eine von der Praktikumsstelle geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

6. Informationen zum Versicherungsschutz

Bitte entnehmen Sie die aktuellen Informationen zur Kranken- und Unfallversicherung von der Homepage der Universität unter: <http://www.uni-tuebingen.de/de/955>

7. Notwendigkeitsbescheinigung

→ **Siehe Vorlage: Notwendigkeitsbescheinigung Pflichtpraktikum_polyvalenter BSc.pdf**

Manche Einrichtungen verlangen eine Bescheinigung über die Prüfungsnotwendigkeit bzw. den Pflichtcharakter der Außenpraktika im Psychologiestudium. Die Notwendigkeitsbescheinigung erhalten Sie im Studienbüro, indem Sie das Formular **Notwendigkeitsbescheinigung Pflichtpraktikum_polyvalenter BSc.pdf** ausgefüllt per E-Mail senden.

8. Anerkennung der durchgeführten Praktika

Bitte beachten Sie, dass Pflichtpraktika nach Approbationsordnung vor dem Antritt mit Hilfe der Checklisten-Formulare genehmigt werden muss (siehe Punkt 3). Nach Abschluss des Praktikums folgt dann der Anerkennungsprozess:

→ **Für die Anerkennung der Praktika gemäß der Approbationsordnung siehe Vorlage: Formular zur Anerkennung der Pflichtpraktika_nach Approbationsordnung_nach Approbationsordnung.pdf**

Oder

→ **Für die Anerkennung der Praktika allgemein siehe Vorlage: Formular zur Anerkennung der Pflichtpraktika_allgemein.pdf**

TIPP: Machen Sie sich frühzeitig mit den Anerkennungsdokumenten vertraut!

Das Studienbüro ist für die Anerkennung der Pflichtpraktika zuständig. Das Orientierungspraktikum sowie die BQT-I sollten im Idealfall gemeinsam anerkannt bzw. bescheinigt werden, um den organisatorischen Aufwand für die Anerkennung zu

minimieren. Zur Anerkennung beider Praktika schicken Sie folgende Dokumente ausgefüllt, gestempelt und unterschrieben per E-Mail am Ende der BQT-I Zeit zu (**bitte in einem Dokument!**)

- **Formular zur Anerkennung der Pflichtpraktika (siehe Vorlage, inkl. Bescheinigung der Praktikumseinrichtung).**
- **Praktikumsbericht (siehe Punkt 9)**
- ***Nur für BQT-I gemäß Approbationsordnung: Transcript of Records, der zeigt, dass Sie vor Beginn des BQT-I im Studium 60 LP erbracht haben***

Auf den Block der Pflichtpraktika entfallen unbenotet insgesamt 13 LP (5 LP Orientierungspraktikum, 8 LP BQT-I). Sobald Ihre Formulare zur Anerkennung positiv geprüft wurden, werden die Unterlagen vom Studienbüro automatisch an das Prüfungsamt weitergeleitet, wo Ihre Pflichtpraktika verbucht werden.

9. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht sowohl für das Orientierungspraktikum als auch die BQT-I sollte max. 3 Seiten lang sein. Wenn das Orientierungspraktikum und die BQT-I an derselben Einrichtung durchgeführt wurden, können beide in einem Bericht zusammengefasst mit max. 5 Seiten zusammengefasst werden.

Der Bericht sollte die Beantwortung folgender Fragestellungen beinhalten. Die Fragen können als Überschriften verwendet und abgehandelt werden.

1. Angaben zur Person

- Name
- Matrikelnummer
- Geburtsdatum
- Wohnort
- E-Mailadresse
- Praktikumssemester
- Studienordnung: Polyvalent (allgemeiner Modus/gemäß Approbationsordnung)

2. Angaben zum Praktikum

- Dauer des Praktikums (Genaues Datum) / Wochenanzahl / Stundenanzahl Gesamt
- Praktikumsstelle (Name, Adresse)
- Name und Status des direkten Betreuers
- Orientierungspraktikum oder BQT-I oder beides

3. Arbeitsbereiche, Tätigkeiten und Abläufe

- Beschreibung der Institution und des Tätigkeitsspektrums
- Spektrum der Klient*innen oder Patient*innen, Auftraggeber, Kund*innen
- Konkrete Tätigkeiten während des Praktikums

4. Fachliche Einordnung der Tätigkeit

- Beurteilen Sie die Tätigkeit oder ausgewählte Aspekte der Arbeit der Einrichtung anhand ausgewählter Literatur
- Literaturliste (wiss. Zitierweise)

5. *Optional!*: Persönliches

- Persönliche Zufriedenheit
- Beurteilung des Erfahrungsgewinns